

## Maschinenbautechniker/in

### Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

3 ½ Jahre Lehrzeit

#### BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnisse der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Messen			
4.	Anreißen	-	-	-
5.	Feilen	-	-	-
6.	Schleifen	Maschinelles Schleifen	-	-
7.	Sägen	Maschinelles Sägen	-	-
8.	Bohren			
9.	Reiben	-	-	-
10.	Gewindeschneiden	Maschinelles Gewindeschneiden	-	-
11.	Nieten und Meißeln	-	-	-
12.	Richten und Biegen			-
13.	Polieren	-	-	-
14.	Kleben			-
15.	Weichlöten	Weich- und Hartlöten	-	-
16.	Schaben und Tuschieren			-
17.	Einfaches Warmbehandeln	Härten und Prüfen	-	-
18.	Schmieden	-	-	-
19.	Herstellen von einfachen Passungen	Herstellen von einschlägigen Werkstücken unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Passungsnormen		-
20.	Kenntnis des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosionen	-	-	-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
21.	Kenntnis der zweckmäßigen Anwendung der wichtigsten Schmiermittel			
22.	Einfaches Längsdrehen und Plandrehen	Drehen		-
23.	Einfaches Fräsen	Fräsen		-
24.	-	-	-	Einfaches Programmieren und Bedienen von rechnergestützten (CNC) Werkzeugmaschinen
25.	Einfache Blechbearbeitung		-	-
26.	Herstellen von Schraub- und Stiftverbindungen		Herstellen von Wellenverbindungen zur Drehmomentübertragung	
27.	Einfache Befestigungstechnik	-	-	-
28.	-	Gasschmelzschweißen		-
29.	-	Brennschneiden		-
30.	-	Elektroschweißen und Schutzgasschweißen		-
31.	-	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, der Pneumatik und der Hydraulik, Elektronik und Mechanik	Kenntnis der Elektrotechnik, der Pneumatik und der Hydraulik, Elektronik und Mechanik	
32.	-	-	Baulemente zu Baugruppen der Pneumatik und Hydraulik zusammenbauen und verbinden	
33.	Lesen und Anfertigen von einfachen Werkzeichnungen und Skizzen	Lesen und Anfertigen von Skizzen und einfachen Werkzeichnungen		
34.	-	Lesen von technischen Unterlagen wie Montageanleitungen, Handbüchern, Normblättern, Wartungsvorschriften		
35.	-	Ausbau und Einbau von Maschinenelementen und Bauteilen		
36.	-	Fertigen einfacher Vorrichtungen und Ersatzteile	-	
37.	-	Aufstellen, Ausrichten, Nivellieren, Befestigen und Montieren von Anlagenteilen, Maschinen, Apparaten und Geräten nach Anleitung und Plänen		
38.	-	-	Zusammenbauen und Prüfen von einfachen elektrotechnischen Bauteilen der Steuerungstechnik	
39.	-	-	Zusammenbauen, Zerlegen und Instandsetzen von Maschinen und Geräten, in Verbindung mit mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen	
40.	-	-	Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Störungen durch systematische Fehlersuche	
41.	-	-	Instandhalten, Überwachen und Warten von Produktionsanlagen sowie das Erhalten ihrer Betriebsfähigkeit	
42.	Kenntnis der bei der Anwendung der Fertigkeiten erforderlichen Normen sowie der Qualitätssicherung			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
43.	Grundkenntnisse der Datenverarbeitung			
44.	-	-	-	Grundkenntnisse des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens (CAD)
45.	Handhaben von Meßgeräten und Prüfgeräten		Messen von elektrischen und nichtelektrischen Größen	
46.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
47.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
48.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			
49.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

### VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

#### 1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person                  | zwei Lehrlinge           |
| 2 für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person | je ein weiterer Lehrling |

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

#### 2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

**Ausbilder** ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig** ausgebildeten Personen, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

### ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeitersatzes erteilt die Lehrlingsstelle.

### LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (Formulare bei der Lehrlingsstelle erhältlich) kann frühestens in den letzten sechs Monaten der Lehrzeit gestellt werden. Die Lehrabschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung ist nur dann abzulegen, wenn das Lehrziel der fachlich einschlägigen Berufsschule nicht erreicht wurde.

#### *Prüfungsgegenstände*

- |                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| • <b>theoretischer Teil</b> | • <b>praktischer Teil</b> |
| Fachrechnen                 | Prüfarbeit                |
| Fachkunde                   | Fachgespräch              |
| Fachzeichnen                |                           |

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

#### *Zusatzprüfung*

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBl. II Nr. 337/1999